

gut in die Situation zu Beginn des Jahres 1078 ein. Denn soweit wir wissen, hat die Besetzungs- und Investiturfrage damals in Deutschland (und Italien) keine besondere Rolle gespielt. Daß sie gar in der Thronfrage Bedeutung erlangt haben soll, läßt sich außer bei Berthold sonst nirgends erkennen. Außerdem betrachtete der Papst Investiturmaßnahmen damals immer noch, worauf schon eingangs hingewiesen wurde, primär als innerkirchliches 'Zuchtmittel' und nicht so sehr als Waffe gegen den Laieneinfluß in der Kirche¹³³.

Vor diesem Hintergrund wäre es also zumindest erstaunlich, wenn gerade die Reformkreise im Deutschen Reich eine dezidiert ablehnende Haltung gegenüber den königlich-laikalen Rechten bei der Vergabe von Kirchen vertreten hätten. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die deutschen Gregorianer von der gewandelten Einstellung des Papstes in der Investiturfrage zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal gewußt, geschweige denn, daß sie ihr Handeln danach ausgerichtet haben. In Goslar wird man deshalb wohl am ehesten, wenn man sich überhaupt Gedanken über den Besetzungsmodus gemacht hat, ganz traditionell einerseits das Wahlrecht hochgehalten und andererseits bewußt auf simonistische Praktiken verzichtet haben. Den Rest dürfte der schwäbische Mönch, wie das Investiturverbot der Fastensynode 1078 ja ohnehin, erfunden haben¹³⁴.

S. 193 f.; BENSON, *Bishop-elect* (wie Anm. 4) S. 220 f.; VOGEL, *Gregor VII.* (wie Anm. 5) S. 133 f., und die *Regesten der Bischöfe von Augsburg* (wie Anm. 121) S. 209 f. Nr. 346.

133) Zu den Anfängen der gregorianischen Investitурpolitik vgl. ausführlich ENGLBERGER, *Investiturfrage* (wie Anm. 2). Daß diese Politik noch zu Beginn des Jahres 1078 primär innerkirchlich orientiert war, zeigt z. B. der Fall Speyer. Denn die Vorwürfe des Papstes richteten sich hier ja nicht etwa gegen den König, sondern vielmehr gegen den Bischof, der die königliche Investitur angenommen hatte (vgl. dazu das Schreiben an Bischof Huzmann vom 19. März, *Reg. V* 18 [wie Anm. 6] S. 381 f.; vgl. auch SCHIEFFER, *Investiturverbot* [wie Anm. 1] S. 144 f.). Vgl. ferner S. 84 mit den Anm. 10 und 11.

134) Sehr skeptisch bereits SCHIEFFER, *Investiturverbot* (wie Anm. 1) S. 170 f.; die Darstellung der Berthold-Annalen gilt ihm zu Recht als wenig geeignet „für eine allzusehr 'systematisierende' Interpretation“ (S. 171). Vgl. dagegen u. a. MELTZER, *Bischofswahlen* (wie Anm. 4) S. 139 f.; BONIN, *Besetzung* (wie Anm. 127) S. 59–66; SCHARNAGL, *Investitur* (wie Anm. 4) S. 34–38; SCHNEIDER, *Kirchengut* (wie Anm. 4) S. 129–133; SCHMID, *Wahl* (wie Anm. 4) S. 193 f.; BENSON, *Bishop-elect* (wie Anm. 4) S. 220 f.; HOFFMANN, *Ivo* (wie Anm. 4) S. 397–400; Monika MINNINGER, *Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnexus zwischen König und Episkopat* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F.